

## **Reglement**

### **über die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon**

vom 4. September 2018

Genehmigungsinstanz:  
Schulpflege

Inkraftsetzung:  
1. Juli 2018

Stand:  
4. September 2018

SR.-Nr.:  
205.2

Version:  
V1

# Inhaltsverzeichnis

<b>I. Einleitung</b>	<b>3</b>
Art. 1 Rechtsgrundlagen	3
Art. 2 Geltungsbereich	3
Art. 3 Zweck	3
Art. 4 Bezeichnung	3
<b>II. Angebote</b>	<b>3</b>
Art. 5 Durchführung	3
Art. 6 Öffnungszeiten	3
Art. 7 Ferien und Feiertage	4
Art. 8 Hausaufgaben	4
Art. 9 Regeln und Grenzen	4
Art. 10 Versicherung und Haftung	4
Art. 11 Transport	4
<b>III. Anmeldung</b>	<b>5</b>
Art. 12 Fristen	5
<b>IV. Kündigung</b>	<b>5</b>
Art. 13 Kündigung	5
<b>V. Ausschluss</b>	<b>5</b>
Art. 14 Ausschluss	5
Art. 15 Krankheit	5
<b>VI. Kosten</b>	<b>6</b>
Art. 16 Betreuungskosten	6
Art. 17 Rabatt	6
<b>VII. Schlussbestimmungen</b>	<b>6</b>
Art. 18 Inkraftsetzung	6
Art. 19 Publikation	6
<b>Anhang</b>	<b>7</b>
I. Tariftabelle / Elternbeiträge	7
II. Vergünstigungen Schulergänzende Tagesstrukturen	8

# I. Einleitung

Rechtsgrundlagen

Art. 1

Die Tagesstrukturen sind im Volksschulgesetz und der Volksschulverordnung geregelt. Die Gemeinden gewährleisten die Betreuung der Schülerinnen und Schüler am Vormittag und stellen dem Bedarf entsprechende weitergehende Tagesstrukturen zur Verfügung. Für deren Angebote dürfen von den Eltern höchstens kostendeckende Beiträge erhoben werden.

Geltungsbereich

Art. 2

Die Angebote der Schulergänzenden Tagesstrukturen stehen allen Schülerinnen und Schülern der Schule Wetzikon zur Verfügung.

Dieses Reglement ist für folgende Schulen anwendbar:

- alle Regelschulen

Zweck

Art. 3

Dieses Reglement legt die Grundlagen für die Schulergänzenden Tagesstrukturen der Schule Wetzikon fest.

Bezeichnung

Art. 4

Die Bezeichnung Partnerin oder Partner gilt nachfolgend für Ehepartnerinnen oder Ehepartner, Konkubinatspartnerinnen oder Konkubinatspartner, gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner sowie Wohngemeinschaften mit familiärer Beziehung.

# II. Angebote

Durchführung

Art. 5

Ein Betreuungsort wird eröffnet, wenn auf Beginn des Schuljahres oder zu Beginn der Schulferien (Ferienbetreuung) mindestens vier Anmeldungen vorliegen. Wird die Mindestanzahl nicht erreicht, werden die angemeldeten Kinder einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen.

Ist die Maximalzahl der Kinder an einem Betreuungsstandort erreicht, werden zusätzliche Kinder einem anderen Betreuungsstandort zugewiesen.

Öffnungszeiten

Art. 6

Während den regulären Unterrichtswochen werden in allen Schulen folgende Angebote zur Verfügung gestellt:

7.00 – 8.00 Uhr	Morgenbetreuung
11.50 – 13.30 Uhr	Mittagsbetreuung inkl. Verpflegung
11.50 – Essensende	Verpflegung ohne Betreuung (nur für Sekundarstufe)
13.30 – 18.30 Uhr	Nachmittagsbetreuung
13.30 – 15.30 Uhr	Nachmittagsbetreuung 1
15.10 – 18.30 Uhr	Nachmittagsbetreuung 2

Während den Schulferien und den allgemeinen Lehrerweiterbildungstagen, jeweils am Dienstag nach Pfingsten und am Montag nach den Herbstferien,

werden folgende Angebote an einem Betreuungsstandort in Wetzikon zur Verfügung gestellt:

7.00 – 13.30 Uhr	Morgenbetreuung inkl. Mittagsverpflegung
12.00 – 18.30 Uhr	Nachmittagsbetreuung inkl. Mittagsverpflegung
7.00 – 18.30 Uhr	Betreuung ganzer Tag inkl. Mittagsverpflegung

Liegen mehr als 20 Anmeldungen für einen Tag vor, kann ein zweiter Betreuungsstandort zusätzlich eröffnet werden.

#### Ferien und Feiertage

##### Art. 7

Die Angebote bleiben während den gesetzlichen und kommunalen Feiertagen sowie während den Weihnachtsferien und der 2. bis 4. Wochen der Sommerferien geschlossen.

#### Hausaufgaben

##### Art. 8

Die Verantwortung für die Erledigung der Hausaufgaben liegt bei den Erziehungsberechtigten. Die Mitarbeitenden der Schulergänzenden Tagesstrukturen bieten den Schülerinnen und Schülern jedoch die Möglichkeit an, die Hausaufgaben am Betreuungsstandort zu erledigen.

#### Regeln und Grenzen

##### Art. 9

Die Teamleitung erstellt Regeln für den Betreuungsstandort. Diese sind allen bekannt und werden transparent durchgesetzt und konsequent eingehalten.

Die Regeln werden periodisch durch das Team und die Kinder evaluiert und bei Bedarf angepasst.

Auf den Schulanlagen und den Schulräumen gelten die Hausregeln der Abteilung Immobilien, respektive der Schulen.

#### Versicherung und Haftung

##### Art. 10

Die Kinder müssen durch die private Krankenkasse gegen Unfall und Krankheit versichert sein.

Verursacht ein Kind einen Schaden, haften die Erziehungsberechtigten bzw. deren Haftpflichtversicherung.

Für verlorene oder beschädigte Gegenstände der Kinder übernimmt die Schule Wetzikon keine Haftung.

#### Transport

##### Art. 11

Für den Transport der Schülerinnen und Schüler vom Schul- zum Betreuungsstandort und vom Betreuungs- zum Schulort ist die Schule zuständig.

Der Schulweg von zu Hause zum Betreuungsstandort oder vom Betreuungsstandort nach Hause liegt in der Verantwortung der Erziehungsberechtigten. Es erfolgt kein Transport durch die Schule.

### **III. Anmeldung**

Fristen

Art. 12

Die Erziehungsberechtigten können ihre Kinder für einzelne Wochentage und Betreuungsangebote oder für die Ferienbetreuung anmelden. Die Anmeldungen sind verbindlich und bis Ende des Schuljahres gültig.

Die Schülerinnen und Schüler werden in der Regel dem Betreuungsort zugewiesen, an welchem sie den Schulunterricht besuchen.

### **IV. Kündigung**

Kündigung

Art. 13

Die Angebote können grundsätzlich nur auf Ende einer Verrechnungsperiode oder auf die Sportferien gekündigt werden. Die Kündigung ist schriftlich bis zum letzten Schultag vor den Schulferien bei der Schulverwaltung einzureichen. Erfolgt eine Kündigung zu spät (Eingangsstempel), wird die nachfolgende Verrechnungsperiode in Rechnung gestellt.

Eine ausserterminliche Kündigung der Angebote während der laufenden Verrechnungsdauer kann nur bei Wegzug oder bei ausserordentlichen Veränderungen der Familien- oder Arbeitssituation erfolgen.

### **V. Ausschluss**

Ausschluss

Art. 14

Ein Ausschluss von Schülerinnen oder Schüler von den Angeboten der Schulerweiternden Tagesstrukturen ist möglich, wenn:

- die Erziehungsberechtigten ihrer finanziellen Verpflichtung gegenüber der Schule nicht oder nur teilweise nachkommen;
- es im Interesse des betroffenen Kindes liegt;
- das Wohl der anderen Schülerinnen und Schüler oder der Mitarbeitenden gefährdet ist;
- der geordnete Ablauf in den Betreuungsstandorten wiederholt erheblich gestört wird.

Einem Ausschluss voran gehen mündliche Verwarnungen, ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten und ein schriftlicher Verweis.

Bereits bezahlte Betreuungsangebote werden im Zusammenhang mit einem Ausschluss nicht rückvergütet.

Krankheit

Art. 15

Kranke Schülerinnen und Schüler können aus Rücksicht auf andere Kinder und auf die Mitarbeitenden infolge Ansteckungsgefahr nicht in den Schulerweiternden Tagesstrukturen betreut werden.

Wird festgestellt, dass ein Kind krank ist oder während der Betreuungszeit erkrankt oder verunfallt, muss es nach Möglichkeit von den Erziehungsberechtigten abgeholt werden.

Medikamente dürfen den Schülerinnen oder Schülern nur in Absprache mit den Erziehungsberechtigten verabreicht werden.

## VI. Kosten

Betreuungskosten

Art. 16

Die Angebote der Schülergänzenden Tagesstrukturen sind kostenpflichtig.

Die Elternbeiträge werden vom Stadtrat in Absprache mit der Schulpflege im Gebührentarif festgelegt und sind als Anhang 1 dem Reglement angefügt.

Die Verrechnung der angemeldeten Angebote erfolgt jeweils im Voraus.

Es erfolgt keine Rückvergütung von bereits bezahlten und nicht genutzten Betreuungsangeboten.

Rabatt

Art. 17

Die Schule Wetzikon beteiligt sich an den Betreuungskosten für die Nachmittags- und Ferienangebote aufgrund der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechtigten gemäss den Regelungen "Vergünstigungen Schülergänzende Tagesstrukturen" im Gebührentarif des Stadtrates, welche als Anhang 2 dem Reglement angefügt sind.

## VII. Schlussbestimmungen

Inkraftsetzung

Art. 18

Das Reglement wurde von der Schulpflege am 4. September 2018 genehmigt und rückwirkend per 1. Juli 2018 in Kraft gesetzt.

Publikation

Art. 19

Das Reglement wurde auf der Homepage der Stadt Wetzikon am 11. September 2018 amtlich publiziert.

Artikel	Änderungsbeschreibung	Version	Beschluss (Behörde / Nr. / Datum)

# Anhang

## I. Tariftabelle / Elternbeiträge

Gemäss Urnenabstimmung vom 11. März 2012 müssen die Schülergänzenden Tagesstrukturen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 50 % erreichen.

### Angebote und Tarife während der Schulzeit

Angebot	Zeit	Tarif
Morgenbetreuung	7.00 – 8.00 Uhr	Fr. 6.00
Mittagsbetreuung inkl. Essen	12.00 – 13.30 Uhr	Fr. 18.00
Verpflegung ohne Betreuung (nur für Sekundarstufe)	11.50 – Essensende	Fr. 10.00
1. Nachmittagsbetreuung	13.30 – 15.30 Uhr	Fr. 30.00*
2. Nachmittagsbetreuung	15.10 – 18.30 Uhr	Fr. 50.00*
ganzer Nachmittag	13.30 – 18.30 Uhr	Fr. 70.00*

### Angebote und Tarife während den Schulferien und Weiterbildungstagen

(ohne 2. bis 4. Woche der Sommerferien & Weihnachtsferien)

#### Betreuungsort: Guldisloostrasse 15

Angebot	Zeit	Tarif
Morgenbetreuung inkl. Essen	7.00 – 13.30 Uhr	Fr. 70.00*
Nachmittagsbetreuung inkl. Essen	12.00 – 18.30 Uhr	Fr. 70.00*
Betreuung ganzer Tag inkl. Essen	7.00 – 18.30 Uhr	Fr. 120.00*

\*Angebote mit Rabattanspruch

## **II. Vergünstigungen Schulergänzende Tagesstrukturen**

### **Anspruchsberechtigung**

Anspruch auf Vergünstigungen haben Erziehungsberechtigte,

- die aufgrund ihrer Berufstätigkeit, ihrer Ausbildungssituation oder ihrer Wohnsituation darauf angewiesen sind;
- die von Sozialamt, von der Asylorganisation oder vom Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) angeordnete Fortbildungen besuchen;
- für deren Kinder eine Fremdbetreuung durch eine dazu berechnigte Behörde verfügt wurde.

### **Wirtschaftliche Leistungsfähigkeit**

Der Anspruch auf Vergünstigungen ist abhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Erziehungsberechnigten, welche sich aus dem Vermögen, dem massgebenden Einkommen und der Haushaltgrösse ergibt.

### **Vermögen**

Beträgt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechnigten und deren Partnerin oder Partner zusammen bei 300'000 Franken oder mehr, liegt kein Anspruch auf Rabatt vor.

Liegt das steuerbare Vermögen (Ziffer 490 der Steuererklärung, Stand 2016) der mit den Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechnigten und deren Partnerin oder Partner zusammen unter 300'000 Franken, gilt das gemeinsame massgebende Einkommen und die Haushaltgrösse als Basis für die zu gewährende Rabattstufe.

### **Massgebendes Einkommen**

Das massgebende Einkommen ergibt sich aus den Einkünften gemäss aktueller Steuererklärung der mit den zu betreuenden Kindern in einem Haushalt lebenden Erziehungsberechnigten und deren Partnerin oder Partner.

Zu den Einkünften gehören die Einkünfte aus unselbstständiger oder selbstständiger Erwerbstätigkeit, Nebenerwerb, Sozial- und anderen Versicherungen, Leibrenten, Wertschriftenerträgen, Unterhaltsbeiträgen, usw. (Summe der Ziffern 100 – 164 der Steuererklärung, Stand 2016).

### **Selbstständige Erwerbstätigkeit**

Bei einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechnigten und/oder deren Partnerin oder Partner wird der errechnete Rabatt um zwei Stufen gekürzt. Der Maximalanspruch beträgt 60 % Rabatt. Wird ausschliesslich das Nebeneinkommen der Erziehungsberechnigten und/oder deren Partnerin oder Partner selbstständig erwerbend erzielt, kommt die Berechnung "Massgebendes Einkommen" zur Anwendung.

### **Haushaltgrösse**

Für die Bestimmung der Haushaltgrösse massgebend sind im gleichen Haushalt lebende Kinder, Erziehungsberechnigte und deren Partnerin oder Partner sowie Personen, deren Unterhalt von den Erziehungsberechnigten und deren Partnerin oder Partner bestritten wird.

### **Wohngemeinschaften**

Bewohnerinnen und Bewohner einer Wohngemeinschaft ohne partnerschaftliche oder familiäre Beziehung werden nicht in die Berechnung miteinbezogen. Die Antragstellenden haben zusammen mit den übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern der Wohngemeinschaft die "Nichtpartnerschaft" oder die "nichtfamiliäre Beziehung" schriftlich zu bestätigen.

## Berechnung

Für die Berechnung des Vergünstigungsanspruchs gilt folgende Rabatttabelle:

Massgebendes Einkommen in Fr.	Haushaltgrösse				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen und mehr
bis 45'000	80 %	80 %	80 %	80 %	80 %
45'001 – 48'500	75 %	80 %	80 %	80 %	80 %
48'501 – 52'000	70 %	75 %	80 %	80 %	80 %
52'001 – 55'500	65 %	70 %	75 %	80 %	80 %
55'501 – 59'000	60 %	65 %	70 %	75 %	80 %
59'001 – 62'500	55 %	60 %	65 %	70 %	75 %
62'501 – 66'000	50 %	55 %	60 %	65 %	70 %
66'001 – 69'500	45 %	50 %	55 %	60 %	65 %
69'501 – 73'500	40 %	45 %	50 %	55 %	60 %
73'501 – 77'000	35 %	40 %	45 %	50 %	55 %
77'001 – 80'500	30 %	35 %	40 %	45 %	50 %
80'501 – 84'000	25 %	30 %	35 %	40 %	45 %
84'001 – 87'500	20 %	25 %	30 %	35 %	40 %
87'501 – 91'000	15 %	20 %	25 %	30 %	35 %
91'001 – 94'500	10 %	15 %	20 %	25 %	30 %
94'501 – 98'000	5 %	10 %	15 %	20 %	25 %
98'001 – 101'500	0 %	5 %	10 %	15 %	20 %
101'501 – 105'000	0 %	0 %	5 %	10 %	15 %
105'001 – 108'500	0 %	0 %	0 %	5 %	10 %
108'501 – 112'000	0 %	0 %	0 %	0 %	5 %
ab 112'001	0 %	0 %	0 %	0 %	0 %